

**Antrag auf  
erste Änderung des  
Planfeststellungsbeschlusses  
nach §§ 18 bis 18e AEG**

**zum**

**Neubau einer Betriebswerkstatt**

**in Korntal**

**der Strohgäubahn**

**für den**

**Zweckverband Strohgäubahn  
Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg**

**Ludwigsburg, 23.01.2020**

## Inhaltverzeichnis

Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses .....	3
1. Erläuterungsbericht .....	3
2. Beschreibung der Änderung: Zusätzliche Rangierfahrten.....	4
3. Auswirkung auf Schutzgüter.....	4
4. Rechtsangelegenheiten.....	5

### Anlagen

Anlage 1: Anzahl der Rangierfahrten

Anlage 2: schalltechnische Untersuchung

Anlage 3: Verzichtserklärung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Neubau der Betriebswerkstatt der Strohgäubahn wurde am 19. August 2013 unter Aktenzeichen „24-3826.1 / Strohgäubahn - Korntal – Werkstatt“ mit dem Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt.

Die erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet einen Antrag auf Zulassung von Rangierfahrten in der Nachtzeit sowie die Erweiterung der Anzahl der Rangierfahrten zur Tagzeit.

Während des laufenden Betriebes wurde festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss angenommene Anzahl der Rangierfahrten für den Betrieb nicht ausreicht, so dass nun eine Anpassung von 18 auf bis zu 27 Rangierfahrten notwendig ist.

Dargestellt sind diese Änderungen in diesem Erläuterungsbericht sowie zwei Anlagen. Die Anlagen beinhalten eine Aufstellung der Rangierfahrten sowie eine schalltechnische Untersuchung des aktualisierten Betriebsprogramms.

### **1. Erläuterungsbericht**

Nach dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wurde im Februar 2014 mit dem Bau der Werkstatt begonnen und der Betrieb im Oktober 2015 aufgenommen.

Laut Planfeststellungsbeschluss sind für den Betrieb der Werkstatt regulär 18 Rangierfahrten zur Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr vorgesehen.

Diese Zeit ist für die Durchführung von Rangierbewegungen bzw. –fahrten zum Stärken oder Schwächen bzw. Ein- und Ausrangieren der täglichen Züge vorgesehen.

Im Zuge der Inbetriebnahme der Werkstatt hat sich die Notwendigkeit ergeben, dass für den Betriebsablauf Fahrplanänderungen vorzunehmen sind. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung.

Im Tagzeitraum zwischen 06.00 und 22.00 Uhr sollen künftig 23 anstatt 18 Rangierfahrten vom bzw. zum Gelände der Werkstatt stattfinden. In den Nachtstunden zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sollen 4 Rangierfahrten mit Triebwagen regelmäßig stattfinden dürfen.

Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ist vorgesehen, dass zur Nachtzeit Fahrzeuge im Bahnhof Heimerdingen abgestellt werden. Aufgrund der rechtlich komplexen Lage vor Ort ist dies jedoch bis auf weiteres nicht umsetzbar.

Für die Aufrechterhaltung des Fahrplanbetriebes der Strohgäubahn sind die Rangierfahrten zur Nachtzeit am Standort der Betriebswerkstatt erforderlich.

## 2. Beschreibung der Änderung: Zusätzliche Rangierfahrten

Die Fahrzeuge werden montags bis freitags auf dem Werkstattgelände in der Nachtzeit für den Betrieb vorbereitet (aufgerüstet). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet die Aufrüstung zur Tagzeit statt.

An den Werktagen (Montag bis Freitag) finden die nachfolgend aufgeführten bis zu vier Rangierfahrten zur Nachtzeit statt:

Am Morgen verlässt der erste Zug das Werkstattgelände in der Zeit zwischen 04.00 und 05.00 Uhr in Richtung Bahnhof Korntal. Ein zweiter Zug folgt zwischen 05.00 und 06.00 Uhr.

Am Abend (zur Nachtzeit) kehren zwischen 23.00 und 24.00 Uhr ein Triebwagen und zwischen 00.00 und 01.00 Uhr ein weiterer Triebwagen vom Bahnhof Korntal in das Werkstattgelände zurück.

An Samstagen finden zur Tagzeit am Morgen zwei Rangierfahrten statt. Zur Nachtzeit wird eine Rangierfahrt zwischen 23.00 und 24.00 Uhr und eine Rangierfahrt zwischen 00.00 und 01.00 Uhr durchgeführt.

An den Sonn- und Feiertagen finden eine Rangierfahrt zur Tagzeit am Morgen sowie eine Rangierfahrt in der Nachtzeit zwischen 00.00 bis 01.00 Uhr statt.

Mit diesem Betriebsprogramm (siehe Anlage 1) wird sichergestellt, dass in der Nachtzeit jeweils nur eine Rangierfahrt je Stunde durchgeführt wird. In der Tagzeit werden bis zu 22 Rangierfahrten durchgeführt.

Die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm werden bei den notwendigen Rangierbewegungen und -fahrten aus und zum Werkstattgelände jeweils eingehalten.

Darüber hinaus sind keine weiteren Änderungen oder bauliche Maßnahmen vorgesehen.

## 3. Auswirkung auf Schutzgüter

Diese erste Änderung führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von

- Tieren, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Flächen;
- Boden, Wasser, Luft und Klima;
- Landschaften und
- Kulturellen Erbe und sonstigen Sachgütern.

Es wurde für das Planfeststellungsverfahren zum Neubau einer Betriebswerkstatt ein Gutachten zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen der Betriebswerkstatt der Strohgäubahn in Korntal an der benachbarten schützenswerten Bebauung im Rahmen der Genehmigung von betrieblichen Erweiterungen erstellt.

Für den Antrag zur ersten Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde ein erneutes Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zur Tagzeit die Immissionswerte der umliegenden Gebäude eingehalten bzw. um bis zu 6 dB(A) unterschritten werden.

Im Nachtzeitraum differieren die Ergebnisse.

In den gewerblich genutzten Flächen nördlich der Werkstatt sowie in den östlich gelegenen Wohngebäuden der Sonnenbergstraße werden die Richtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Im westlichen Bereich der Sonnenbergstraße wird der Immissionsrichtwert an einigen Gebäuden um weniger als 6 dB unterschritten. Dies betrifft die Gebäude der Sonnenbergstraße 14 bis Sonnenbergstraße 40. Nach Abschnitt 4.2 c) der TA Lärm ist für diese Immissionsorte die Geräuschvorbelastung (Geräuscheinwirkung aller weitere gewerblichen Anlagen im Einwirkungsbereich des Immissionsortes) erforderlich.

Für die Gebäude Sonnenbergstraße 30 bis Sonnenbergstraße 40 ergeben sich Schallbelastungen von bis zu 55 dB(A) zur Tagzeit und 41 dB(A) zur Nachtzeit. Die geringfügige Überschreitung kann gemäß Abschnitt 3.2.1, Absatz 3 der TA Lärm als zumutbar erachtet werden.

Die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen gemäß der TA Lärm werden an allen Immissionsorten unterschritten.

#### **4. Rechtsangelegenheiten**

Mit der geplanten ersten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehen keine neuen Betroffenenheiten.

Die Veränderungen betreffen ausschließlich den Betrieb der Eisenbahnwerkstatt. Aufgrund der geänderten Rangiertätigkeiten entstehen Geräuschimmissionen, deren Intensität untersucht worden ist. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Anlage 2 dargestellt.

Gemäß dem Ergebnis der Einzelfallprüfung nach §3c UVPG (Screening) - Anhang II-2-Formular zur Umwelterklärung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.